

## WUSV-Ausscheidungsmodus 2011

1. Teilnahmeberechtigt sind SC-Mitglieder mit Rechtsdomizil in der Schweiz (gesetzlicher Wohnort).
2. **Es gibt insgesamt 5 Ausscheidungsprüfungen.**
  1. **SM des Vorjahres**
  2. **2. Ausscheidung gemeinsam mit der TKGS Ende März 2011 (max 72)**
  3. **3. Ausscheidung gemeinsam mit der TKGS Mitte April 2011 (max 36)**
  4. **7-Länderwettkampf am letzten Aprilwochenende (6)**
  5. **5. Ausscheidung 1 Monat vor der WUSV (12)**
3. Die 6 bestklassierten Teams nach den 3 Ausscheidungen sind für den 7-Länderwettkampf qualifiziert. Es zählen 2 bestandene Prüfungen (max. 600 Punkte)
4. Die 5. Ausscheidung, Teilnahme zwingend, wird als vollwertige Prüfung (A, B, C) für die 12 besten Teams nach den 4 Ausscheidungsprüfungen durchgeführt. Es zählen 2 bestandene Prüfungen (max. 600 Punkte).
5. Nach den 5 Ausscheidungen qualifizierten sich 5 Teams sowie 1 Ersatz für die WUSV-Teilnahme. Es zählen 3 bestandene Prüfungen (max. 900 Punkte). Die 5. Ausscheidung ist zwingend und zählt auf jeden Fall.
6. Alle Prüfungen müssen vom gleichen Team absolviert werden (Hundeführer/Hund)
7. Bei Punktgleichheit entscheidet:
  - 7.1. Resultate Schutzdienst
  - 7.2. Resultate Unterordnung
  - 7.3. Resultate Fährte
  - 7.4. der ältere Hund
8. Der ZV kann in Härtefällen auf Vorschlag KAS eine abweichende Entscheidung in Sachen Qualifikation treffen. Der Entscheid des SC-ZV ist endgültig.
9. Die Mannschaft und das Ersatzteam verpflichten sich, am ordentlich organisierten Mannschaftstraining teilzunehmen.
10. Die Anordnungen der Mannschaftsleitung sind in der Vorbereitung und an der WUSV-Weltmeisterschaft durch die Beteiligten einzuhalten.
11. Mannschaftsmitglieder, die sich den Weisungen der Mannschaftsleitung widersetzen, können jederzeit durch die Mannschaftsleitung mit Sanktionen belegt werden. Der Entscheid der Mannschaftsleitung ist endgültig.
12. Die Mannschaftsleitung wird auf Vorschlag KAS durch den SC-Zentralvorstand gewählt.
13. WUSV-Teilnehmer/innen und das Ersatzteam sind für SC-Schweizermeisterschaft gesetzt.
14. Aenderungen und Anpassungen des Modus werden auf Vorschlag KAS durch den SC-Zentralvorstand genehmigt. Der Modus wird jährlich publiziert.
15. Bei Uebersetzungen ist bei Unklarheiten der deutsche Text massgebend.